

Rahmenvertrag

zum Einsatz von Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienst
„Freiwilliges Soziales Jahr“

zwischen den

SHG-Kliniken Sonnenberg
Sonnenbergstr. 10
66119 Saarbrücken

- als Träger -

und

- als Einsatzstelle -

wird folgende Vereinbarung im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes „Freiwilliges Soziales Jahr“, nachfolgend kurz FSJ, geschlossen:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Der Rahmen für die Organisation der Freiwilligendienste ist im Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S.842) und im Landesrecht festgelegt.

Des Weiteren haben die Träger im FSJ gemeinsam Mindeststandards für die Zusammenarbeit von Trägern und Einsatzstelle (Beschluss vom Bundesarbeitskreis vom 17./ 18. September 2006) und Mindeststandards für die „Pädagogische Begleitung im FSJ“ (Beschluss vom Bundesarbeitskreis FSJ 12./ 13. Oktober 2007) beschlossen.

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes werden während der Durchführung von den Beteiligten eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst FSJ wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und an überwiegend praktische Hilfstätigkeit in sozialen Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen.

§ 2 Einsatz von Freiwilligen

Die oben genannte Einsatzstelle stellt bis auf Widerruf bzw. Änderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten ___ Plätze für Freiwillige im FSJ zur Verfügung.

Die Einsatzstelle und der Träger stellen gemeinsam sicher, dass die in § 1 genannten Bestimmungen während der Durchführung eingehalten werden.

§ 3 Aufgabenverteilung, Kostenübernahme

Der Träger übernimmt sowohl die Organisation als auch die Durchführung der durch das Jugendfreiwilligendienstgesetz vorgeschriebenen Begleitseminare und die pädagogische Begleitung. Dafür erstattet die Einsatzstelle dem Träger einen Festbetrag.

Die Einsatzstelle beauftragt den Träger mit den organisatorischen Aufgaben und den Auszahlungen an die Freiwilligen. Er regelt die Auszahlung des Taschengeldes, der Unterkunfts-, Fahrtkosten- und Verpflegungspauschale sowie die Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung und die Ab-führung der Beiträge. Die Einsatzstelle erstattet diese Auslagen sowie einen monatlichen Verwaltungskostenanteil dem Träger.

Der monatliche Rechnungsbetrag pro Freiwilligem setzt sich wie folgt zusammen:

1. Taschengeld	€ 210,-
2. Unterkunfts- Fahrtkosten- und Verpflegungspauschale	€ 140,-
3. Sozialversicherungsbeiträge	€ 133,89
4. Bildungskostenanteil/Seminaraufwendungen	€ 105,00
5. Verwaltungskostenanteil	€ 6,11
Gesamt	€ 595,00

§ 4 Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich,

1. den Freiwilligen unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, seines Alters und seines besonderen Interesse einzusetzen. Dem Charakter des FSJ entsprechend soll es dem Freiwilligen ermöglicht werden, durch seine Tätigkeit verschiedene Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und vielfältige Erfahrungen zu sammeln.
2. den Freiwilligen fachlich und pädagogisch zu begleiten,
3. den Freiwilligen zu Beginn des Einsatzes über Aufgaben, Kompetenzen und Hausordnung zu unterweisen,
4. den Freiwillige/n über die Bestimmungen der Schweigepflicht zu belehren,
5. bei Konflikten mit dem Freiwilligen und/oder dem vorzeitigen Abbruch des FSJ unverzüglich den Träger zu verständigen,
6. eine Zwischen- und eine Abschlussbeurteilung nach den Vorgaben des Trägers zu erstellen,
7. den Freiwilligen für die 25 Seminartage freizustellen,
8. die Arbeitszeit des Freiwilligen gemäß den Bestimmungen für vollzeitbeschäftigte Angestellte festzustellen. Die Arbeitszeit entspricht der jeweiligen tariflichen Arbeitszeit (TVöD-K) und beträgt derzeit 38,5 Std./Woche. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen Einsatzstelle und der Freiwilligen/dem Freiwilligen abzustimmen. Für Wochenenddienste oder Ferienzeiten, die die wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ist für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
9. den Freiwilligen und eventuelle Schadensfälle der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden,
10. die Arbeitskleidung zu stellen,
11. eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich an den Träger weiterzuleiten sowie jegliche Art des Fernbleibens dem Träger zu melden.

§ 5 Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich,

1. Freiwilligen für ein FSJ zu gewinnen,
2. die Verträge vorzubereiten,
3. das Taschengeld und die Unterkunfts-, Fahrtkosten- und Verpflegungspauschale an den Freiwilligen auszuzahlen,
4. die Anmeldung der Freiwilligen bei der Sozialversicherung und die Abführung der Beiträge vorzunehmen,
5. die Organisation der Seminare zu übernehmen und die Terminierung der Einsatzstelle mitzuteilen,
6. die Verantwortung für die pädagogische Begleitung sowie die begleitenden Seminare zu übernehmen,
7. die Einsatzstelle bei der Anleitung des Freiwilligen zu unterstützen und in Konfliktsituationen zwischen Einsatzstelle und dem Freiwilligen zu vermitteln,
8. nach Abschluss des Dienstes über die Teilnahme am FSJ eine Urkunde auszustellen,
9. für die Verantwortlichen in der Einsatzstelle auf Wunsch Praxisanleitertreffen und besondere Angebote auszurichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

§ 7 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarungen oder zur Füllung der Lücke soll eine angemessene Regelung verhandelt werden.

für die Einsatzstelle:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

für den Träger:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift